

Die Ablehnungen gegen die Richter Dr. Prinzing, Dr. Foth, Maier, Dr. Berroth und Dr. Breucker werden einstimmig als unzulässig verworfen.

Gründe:

Soweit die Ablehnungen sich auf die Beschlüsse des Senats vom 9. und 10.9.1975 stützen, sind sie unzulässig, weil verspätet; die Vernehmung zur Sache hat bei allen Angeklagten begonnen (§§ 25 Abs. I Satz 1, Abs. II Nr. 2; 26 a Abs. I Nr. 1 StPO). Der Beschluß vom 9.9.1975 hätte spätestens am 10.9.1975, die Beschlüsse vom 10.9.1975 hätten spätestens ~~zum~~ Beginn der heutigen Sitzung geltend gemacht werden müssen, um als "unverzüglich" zu gelten. Demgegenüber begannen der Angeklagte Raspe und sein Verteidiger den heutigen Verhandlungstag mit Erörterungen und Antragsstellungen bezüglich der zur Erstellung des Wortprotokollentwurfs verwendeten Tonbänder. Auch die anderen Angeklagten und ihre Verteidiger erbaten zu dieser Zeit nicht das Wort, um Ablehnungsgesuche anbringen zu können. Im Gegenteil stellten sämtliche Angeklagten nach Abschluß der Tonbändererörterungen den Antrag, die Hauptverhandlung zu unterbrechen, bis die zur Frage der Verhandlungsfähigkeit in Auftrag gegebenen Gutachten vorlägen. Erst als der Senat diese Anträge zurückgewiesen hatte, trug der Verteidiger des Angeklagten Raspe dessen Ablehnungsgesuch vor. Die anderen Gesuchsteller schlossen sich an.

Unverzüglich angebracht sind die Ablehnungen daher nur, soweit sie sich auf die restlichen Ablehnungsgründe stützen. Indes~~x~~ sind auch diese Ablehnungen unzulässig, sowohl für sich allein, als auch in der Zusammenschau mit den vorstehend als verspätet gekennzeichneten Gründen, weil durch die Ablehnungen offensichtlich das Verfahren nur verschleppt werden soll.

Wie schon wiederholt geschehen, knüpfen die Angeklagten und ihre Verteidiger die Ablehnungen an Entscheidungen des Senats und des Vorsitzenden. Die Gesuchsteller gehen diesen Weg, *den*

um unter formaler Einhaltung der Bestimmungen des § 25 StPO durch die längere Zeit (in diesem Fall mehr als 2 Stunden) in Anspruch nehmende Gesuchstellung und durch die erforderliche Beschlußfassung den Gang der Verhandlung zu verschleppen, obwohl sie selbst wissen, daß die von ihnen genannten Entscheidungen des Senats und des Vorsitzenden mit Befangenheit schlechterdings nichts zu tun haben. Das ist auch für jeden vernünftigen Betrachter offensichtlich. Zeitpunkt und Art, wie die Ablehnungsanträge heute gestellt wurden, erhärten die Überzeugung des Senats, daß ihnen lediglich Verschleppungsabsicht zugrunde liegt.

Die Ablehnungen erweisen sich somit nach der einstimmigen Auffassung des Senats insgesamt als unzulässig.